

(5) Außer dem Sprechfunkverkehr kann auf den für den Telegrafiefunkverkehr zugelassenen Frequenzen im Grenzwellenbereich auch Telegrafiefunkverkehr abgewickelt werden, wenn hierfür eine Person zur Verfügung steht, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis I. oder 2. Klasse oder Seefunksonderzeugnis besitzt.

(6) Die Seefunkstellen sind verpflichtet, für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen des öffentlichen Dienstes Gebühren zu erheben und mit den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen abzurechnen. Hierbei sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen.

(7) Auf Fahrzeugen, die mit Telegrafie-, Sprech- oder Ortungsfunkanlagen ausgerüstet sind, dürfen Amateurfunkstellen nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen und nur dann errichtet und betrieben werden, wenn der Seefunkverkehr nicht gefährdet wird und Sicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§17

Durchführung des Ortungsfunkdienstes

(1) Das von Ortungsfunkstellen anzuwendende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

(2) Bei Eigenpeilungen ist die Dauer der Außerbetriebsetzung der Seefunkstelle auf das Notwendigste zu beschränken. Die Antennen der Seefunkstelle dürfen nur während der Peilungen, jedoch nicht während der Vorbereitungszeit abgeschaltet werden.

(3) In der Zeit der allgemeinen oder besonderen Funkstille sind nur besonders dringende Peilungen zulässig.

§13

Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

(1) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie die Hörwache (Hörbereitschaft) auf den Notfrequenzen gemäß den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste durchzuführen.

(2) Alle Anrufe und Meldungen über Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle sind mit unbedingtem Vorrang zu behandeln.

(3) Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen dürfen nur auf Weisung des Kapitäns abgegeben werden. Der Kapitän bestimmt den Inhalt der Meldungen.

§19

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Kapitäne und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Fahrzeuge sind verpflichtet, in ausreichender Weise für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

(2) Der Zutritt zur Seefunkstelle und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und -unterlagen sind nur solchen Personen zu gestatten, die dort beruflich tätig sind oder ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(3) Fremder Funkverkehr darf Dritten nicht mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Nachrichten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind
2. Nachrichten, die vom Kapitän oder von seinem Stellvertreter aus wichtigen Gründen für die Führung des Fahrzeugs von den mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen angefordert werden.

(4) Nachrichten, die von der Seefunkstelle empfangen werden oder gesendet werden sollen

1. erkennen lassen, daß Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht oder
2. nach den geltenden Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind,

hat die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person dem Führer des Fahrzeugs mitzuteilen. Dieser ist befugt, solche Nachrichten zur Abwendung drohender Gefahren Dritten mitzuteilen.

(5) Der in den Absätzen 3 und 4 genannte Nachrichtenverkehr ist von der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Person im Funktagebuch zu vermerken.

(6) Der Betrieb von Rundfunkübertragungszentralen, mit Ausnahme von Kommandoübertragungen, muß bei der Abwicklung von Sprechfunkverkehr vom Arbeitsplatz der den Funkdienst ausübenden Person abgeschaltet werden können.

§20

Funktagebuch

(1) Bei jeder Seefunkstelle muß ein Funktagebuch geführt werden. Das Funktagebuch ist eine Urkunde.

(2) In das Funktagebuch sind mit Kopierstift oder Kugelschreiber im Durchschreibeverfahren einzutragen:

Name der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Person

Beginn und Ende der Funkwache

Vermerke über die vorgeschriebenen Überprüfungen der Funkanlagen und Notbatterien

Aufzeichnungen in zeitlicher Reihenfolge über den Funkverkehr der Seefunkstelle mit beweglichen oder festen Funkstellen

Dienstvorkommnisse aller Art

Vorkommnisse und Zwischensfälle, die den Seefunkdienst betreffen und für die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See irgendwie von Belang sein können

weitere Eintragungen nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste über die Funktagebuchführung.

(3) Aufzeichnungen über den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sind möglichst wörtlich niederzuschreiben.

(4) Die Originalblätter des Funktagebuches sind nach jeder Reise über die zuständige Reederei an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, zu senden.

(5) Ein abgeschlossenes Funktagebuch ist von der letzten Eintragung an 3 Jahre aufzubewahren, und zwar 1 Jahr an Bord und 2 Jahre beim Eigentümer oder Rechtsträger des Fahrzeugs.

(6) Die Einrichtung des Funktagebuches regelt sich nach der Tagebuchordnung.